

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen
zum Schutz des Landschaftsbestandteils
„Kleiner Roithofweiher“**

Aufgrund von § 29 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Der in der Gemeinde Parkstetten beim Ortsteil Roithof auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1867, Gmkg. Parkstetten, befindliche bereits geschützte Landschaftsbestandteil „Kleiner Roithofweiher“ wird um die neu einzubeziehenden rechtskräftigen Ausgleichsflächen, auf Teilbereichen der Grundstücke Fl. Nrn. 1866 und 1867, Gmkg. Parkstetten, auf eine Größe von ca. 1,8 Hektar erweitert. Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt ca. 100 m östlich der B20 und ca. 100 m westlich des Weges Fl. Nr. 1871, Gmkg. Parkstetten.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Kleiner Roithofweiher“.
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in Karten M 1: 10000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Straubing - Bogen - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme des „Kleinen Roithofweiher“ als Landschaftsbestandteil ist,

1. die dauerhafte Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen, artenreichen Gehölzbestandes, der Sukzessionsflächen und des Weihers,
2. die dortigen Vorkommen mehrerer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern,
3. die Entwicklung der ökologischen und biologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
4. das optische Erscheinungsbild eines reizvollen, erlebnisreichen naturnahen Landschaftsausschnittes zu bewahren,

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing - Bogen - untere Naturschutzbehörde - alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten geschützten Landschaftsbestandteil führen können, verboten.
- (2) Es ist deshalb im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 dieser Verordnung insbesondere verboten:
 1. die Vegetation, insbesondere Bäume und Sträucher, ganz oder teilweise abzuschneiden, zu roden oder anderweitig zu nutzen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen, Auffüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
 4. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 5. Wege, Pfade und bauliche Anlagen gleich welcher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen zu errichten,
 6. die Fläche durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,
 7. Pflanzen auszubringen,
 8. Fahrzeuge aller Art abzustellen,
 9. auf der Fläche zu zelten, zu lagern, oder Feuer zu machen.
 10. Materialien, gleich welcher Art zu lagern.
 11. Pestizide auszubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgegenstandes von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Überwachungsschutz-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. die rechtmäßige im bisherigen Umfang ausgeübte Jagd und Fischerei,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing – Bogen als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen -untere Naturschutzbehörde- nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.


§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot i. S. d. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing - Bogen über den Schutz des sog. „Kleinen Roithofweiher“ bei Roithof (Gde. Parkstetten) als Landschaftsbestandteil vom 16. Januar 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1981 (ABl. Lkr. SR-BOG S. 10), außer Kraft.

Straubing, 12.03.2012
Landratsamt Straubing-Bogen


Alfred Reisinger
Landrat

Anlage: 1 Karte M 1: 10000
1 Karte M 1: 1000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.